

### **Bildnisschutz Arbeitnehmer**

#### **Sachverhalt:**

Ein Berufsfotograf vereinbart mit der Geschäftsleitung eines großen Konzerns, Bilder vom Arbeitsalltag zu machen, welche der Fotograf auf seiner Homepage veröffentlichen und in einer Ausstellung zeigen darf. Die Fotos sollen ausschließlich in der Arbeitszeit gemacht werden, die abgebildeten Personen sind auf den Fotos klar erkennbar.

Kann sich der abgebildete Arbeitnehmer gegen die Veröffentlichung der Fotos wehren, wenn er nicht zugestimmt hat?

#### **Rechtliche Beurteilung:**

Der Dienstgeber kann nicht über urheberrechtliche Ansprüche des Abgebildeten („Recht auf das eigene Bild“) verfügen! Da macht es auch keinen Unterschied, ob die Fotos den Arbeitsalltag wiedergeben und dass sie während der Arbeitszeit hergestellt wurden!

Grundsätzlich wäre ja die Veröffentlichung von Personen ohne deren Zustimmung dann zulässig, wenn sie ausschließlich zu „redaktionellen Zwecken“ erfolgen würde. Hier haben wir aber genau das Gegenteil, namentlich dient sowohl die Ausstellung als auch die Homepage eindeutig der Bewerbung der fotografischen Leistung, somit ist die Verwendung werblich. **Werbliche Verwendungen** von Bildnissen bedürfen immer der Zustimmung des Abgebildeten. Die Arbeitnehmer werden sich wohl erfolgreich gegen eine Veröffentlichung ohne ihre Zustimmung wehren können.